

INTERVIEW

Joachim Englisch

„Österreich ist in vielem innovativer und unternehmensfreundlicher, Stichwort Gruppenbesteuerung“

Im BFGjournal zu Gast: Prof. Dr. Joachim Englisch, Universität Münster



Joachim Englisch studierte Rechtswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre an den Universitäten in Saarbrücken, Salamanca (Spanien) und Köln. Er promovierte und habilitierte bei *Joachim Lang* am Kölner Institut für Steuerrecht. Die Dissertationsschrift zur Dividendenbesteuerung wurde mit dem Hans-Flick-Ehrenpreis, die Habilitationsschrift zum Thema „Wettbewerbsgleichheit im internationalen Handel“ mit dem Albert-Hensel-Preis ausgezeichnet. Ab Januar 2008 war Prof. *Englisch* zunächst Inhaber des Lehrstuhls für Steuerrecht, Finanzrecht und Öffentliches Recht an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg. Zum April 2010 wechselte er an die WWU Münster auf einen Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Steuerrecht; seit 2011 ist er geschäftsführender Direktor des dortigen Instituts für Steuerrecht. Er nahm und nimmt außerdem jedes Jahr diverse

Gastprofessuren im europäischen Ausland wahr; Forschungsaufenthalte führten ihn nach Madrid und wiederholt nach Oxford. Prof. *Englisch* ist ua Mitglied der OECD Working Party 9, der EU VAT Experts Group und des wissenschaftlichen Beirats der DStJG. Nach seinem Gastvortrag „Methoden der Steuerrechtsanwendung“ zur Wolfgang-Gassner-Gedächtnisvorlesung am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU Wien baten wir ihn zum Interview.

BFGjournal: *Im Bereich der Lex-lata-Grenze scheinen bei der richtlinienkonformen (gesetzesübersteigenden) Rechtsfindung beträchtliche Auffassungsunterschiede zwischen Deutschland und Österreich zu bestehen. Während in Deutschland die richtlinienkonforme Auslegung auch entgegen dem Wortsinn der nationalen Norm von weiten Teilen der Lehre für zulässig gehalten wird (zB Pfeiffer zum Quelle-Urteil des BGH), beharrt die österreichische Lehre überwiegend auf der Einhaltung der Contra-legem-Grenze bei eindeutigem Wortlaut der innerstaatlichen Norm (jüngst Bydlinski, JBl 2015, 2). Darf man annehmen, dass sie ebenfalls diese Grenze gewahrt wissen wollen, nachdem sie den Primat der gesetzesimmanenten Rechtsfortbildung in ihrem Vortrag betont haben?*

Joachim Englisch: In der Tat müssen die nationalen Gerichte die Contra-legem-Grenze einhalten; diese Grenze respektiert auch der EuGH in nahezu ständiger Rechtsprechung. Allerdings ist dies meines Erachtens nur im Regelfall, nicht aber zwingend mit einer Rechtsanwendung im Rahmen des möglichen Wortsinns gleichzuachten. Denn *contra legem* judiziert ein Gericht erst, wenn seine Ergebnisse sich auch nicht als gesetzesimmanente Rechtsfortbildung *praeter legem* rechtfertigen lassen. Selbige kommt im Steuerrecht auch zwecks Wahrung von Richtlinienkonformität freilich nur unter strengen Voraussetzungen in Betracht. Dafür ist namentlich zu fordern, dass sich bei wertender Betrachtung aus dem Normkontext des nationalen Umsetzungsgesetzes – und nicht etwa nur des Richtlinienrechts – eine Regelungslücke ergibt. Diese darf ferner nur dann richtlinienkonform durch Analogie oÄ geschlossen werden, wenn dies nicht zu einer konzeptionellen Neuausrichtung oder substanziellen Modifikation des steuerlichen Tatbestands führt, sondern lediglich punktuell ergänzend die Steuerfolgen für bestimmte ungewöhnliche Fallkonstellation klärt. Außerdem darf der dokumentierte Wille des historischen Gesetzgebers nicht beiseitegeschoben werden; falls die betreffende Systemwidrigkeit bzw Abweichung vom Richtlinienkonzept von ihm gerade beabsichtigt war, so darf sie vom Rechtsanwender nicht unter Berufung auf die Notwendigkeit richtlinienkonformer Ergebnisse geschlossen werden. Schließlich muss plausibel sein, dass der Gesetzgeber gerade die richtlinienrechtlich vorgezeichnete Lösung gewählt hätte; lässt die Richtlinie ein Gestaltungsermessen, so muss sich außerdem aus Genese und Wertun-

INTERVIEW

Joachim Englisch

gen des jeweiligen nationalen Steuergesetzes auch eindeutig ergeben, wie der Gesetzgeber dieses gehandhabt hätte, wenn er den Regelungsbedarf erkannt hätte.

Gemessen an diesen rechtsmethodischen Vorgaben wird in der deutschen Finanzgerichtsbarkeit gelegentlich allzu schnell die Möglichkeit einer richtlinienkonformen Auslegung oder Rechtsfortbildung bejaht. Häufig wird nur pauschal auf den allgemeinen Willen des nationalen Gesetzgebers hingewiesen, mit einem bestimmten Steuergesetz – zum Beispiel dem UStG – doch letztlich eine Umsetzung einschlägiger Richtlinienvorgaben anzustreben, weshalb eine richtlinienkonforme Rechtsanwendung unbeschadet des Wortlauts der konkret in Rede stehenden Norm letztlich dem Willen des Gesetzgebers entspreche. Dieser Argumentationsansatz ist zurückzuweisen; er sprengt den von der nationalen Methodenlehre verfassungsfundiert gezogenen Rahmen der Rechtsanwendung, verwischt die Grenzen zwischen richtlinienkonformer Anwendung nationalen Rechts und unmittelbarer Anwendung von Richtlinienrecht, und er missachtet die Gebote der Rechtssicherheit im Steuerrecht. Zu kritisieren ist freilich auch die in jüngerer Zeit erkennbare Neigung des EuGH, ungeschriebene und wertungsoffene Prinzipien des Unionsrechts (wie das Missbrauchsverbot oder das Effektivitätsprinzip) entgegen den Geboten der Rechtssicherheit und der Legalität der Besteuerung auch zu Lasten des Steuerpflichtigen für unmittelbar anwendbar zu erklären.

BFGjournal: Sie haben die „geltungserhaltende Reduktion“ in ihrem Vortrag als EU-kompatible Möglichkeit angeführt, die aber auch methodisch zulässig sein muss. Uffmann hat in ihrer Analyse („Das Verbot der geltungserhaltenden Reduktion“) dargelegt, dass einerseits der Begriff unterschiedlich gedeutet wird (eigenständiges Rechtsinstitut, restriktive Auslegung, Teilunwirksamkeit oder Umdeutung) und andererseits auch die Art der Rückführung (auf das gerade noch Zulässige – siehe zB VwGH 17. 4. 2008, 2008/15/0064, zur Besteuerung von Auslandsdividenden bei Minderheitsbeteiligung – oder auf das Angemessene) strittig ist. Jedes Gericht scheint diesen Begriff in seinem Sinn zu deuten. Kann eine derart umstrittene Methode tatsächlich ein reguläres Rechtsdeutungsinstrumentarium darstellen?

Joachim Englisch: Wir würden die Rechtsanwendung lähmen, wenn jede Uneinigkeit der Lehre in Methodenfragen den Rückgriff auf die betroffene Methode schon *eo ipso* ausschließen würde. Ein in Lehre wie Praxis stark divergierendes Verständnis zu Legitimation und Reichweite einer bestimmten Methode muss aber selbstverständlich Anlass geben, ihre Anbindung an den anerkannten Methodenkanon und dessen verfassungsrechtliche Grundwertungen – namentlich Gesetzesvorbehalt und Gewaltenteilungsgrundsatz – besonders sorgfältig zu begründen. Daraus folgt dann zugleich ihre rechtsmethodische Einordnung als Auslegungsvariante, Rechtsfortbildungsvariante oder gar Rechtsinstitut *sui generis*.

Speziell zur geltungs- bzw normerhaltenden Reduktion ist festzustellen, dass zwar der Richter nicht seine Wertungen anstelle derjenigen der zuständigen Legislativorgane setzen und sich so zum „Reparaturgesetzgeber“ aus Staatsräson aufschwingen darf. Das würde die vorstehend genannten verfassungsrechtlichen Grundsätze missachten. Er darf aber nach meinem Dafürhalten – zumal regelmäßig nur für einen Übergangszeitraum, bis der Gesetzgeber aktiv wird – die aus Sicht des nationalen Besteuerungskonzepts durch eine unionsrechtlich erzwungene Unanwendbarkeit bewirkte planwidrige Regelungslücke unter bestimmten Voraussetzungen so ausfüllen, dass die fragliche Norm im Ergebnis nur noch teilweise unanwendbar ist. Erforderlich ist dafür, dass der Norm ein auch unionsrechtlich legitimes, erkennbares Regelungsanliegen zugrunde liegt und dass insbesondere eine europarechtswidrige Diskriminierung nicht lediglich aus fiskalischen oder gar protektionistischen Gründen vorgesehen war. Eine *rein* „aufkommen-erhaltende Reduktion“ ist unzulässig, weil nationale Rechtsfortbildung aufgrund ihrer gleichheitsrechtlichen Wurzeln nicht zum Ziel haben darf, rein fiskalisch motivierte Sys-

INTERVIEW

Joachim Englisch

tembrüche zu Lasten des Steuerpflichtigen zu stabilisieren, wenn sich selbige aus unionsrechtlichen Gründen als brüchig erwiesen haben. Außerdem muss sich im Lichte der maßgeblichen *ratio legis* eindeutig feststellen lassen, dass die vom Rechtsanwender vorgenommene „Reduktion“ von Tatbestand oder Rechtsfolgen der Norm dem ursprünglichen Regelungsanliegen des Gesetzgebers besser Rechnung trägt als jede andere unionsrechtlich zulässige Alternative einschließlich ihrer völligen Unanwendbarkeit. Methodisch handelt es sich dann bei der „geltungserhaltenden Reduktion“ meines Erachtens um einen Anwendungsfall der gesetzesimmanenten Rechtsfortbildung.

BFGjournal: *Sie kämpfen dafür, dass bei grenzüberschreitenden Leistungsbeziehungen innerhalb der Union Unternehmen nicht mit überproportionalen Mitwirkungspflichten belastet werden. Das BFG hat jüngst in einer Entscheidung zum Karussellbetrug, gestützt auf EuGH 18. 12. 2014, C-131/13, die innergemeinschaftliche Lieferung besteuert, weil der österreichische Lieferant dezidierten mehrfachen Hinweisen der Finanzverwaltung nicht nachgegangen ist, wonach der französische Empfänger in Betrugskarusselle verwickelt war und im Lieferzeitpunkt keine operative Tätigkeit entfaltete (BFG 5. 3. 2015, RV/5101050/2013). Wie könnte eine Regelung auf europäischer Ebene aussehen, die derartige Überprüfungspflichten künftig hinfällig macht?*

Joachim Englisch: Innerhalb des derzeit geltenden Rechts kann es nur darum gehen, das mit der kriminellen Ausbeutung von Schwachstellen des Mehrwertsteuersystems verbundene Risiko von Umsatzsteuerausfällen zwischen dem Fiskus und den redlichen Unternehmen angemessen zu verteilen. Bei den Anforderungen an die Mitwirkungspflichten der Unternehmen ist dabei zu berücksichtigen, dass sie entschädigungslos als „Steuereinsammler“ für den Fiskus tätig werden. Außerdem kompromittieren besondere Mitwirkungspflichten und Haftungsrisiken im innergemeinschaftlichen Handel das Binnenmarktideal und die unionsprimärrechtlichen Diskriminierungsverbote. Darum plädiere ich für Augenmaß beim Austarieren der Mitwirkungspflichten. Selbiges lässt der EuGH gerade in der vorstehend zitierten Entscheidung C-131/13 vermissen. Dessen ungeachtet wird man Fällen wie dem geschilderten BFG-Fall vom 5. 3. 2015 im Kontext des geltenden Rechts nicht ohne entsprechende Überprüfungspflichten und gegebenenfalls Haftungsregeln beikommen können, wobei freilich Letztere entgegen dem EuGH ausdrücklich gesetzlich zu normieren wären. Mit anderen Worten: Es kann selbstverständlich auch der redliche Unternehmer nicht aus jeglicher Verantwortung entlassen werden.

Damit stellt sich dann in der Tat die Frage nach den Perspektiven einer grundlegenden Neuausrichtung auf europäischer Ebene, um derartige Situationen von vornherein zu vermeiden. Überprüfungspflichten zum Status und zur Steuerehrlichkeit des Abnehmers zwecks Erlangung einer Steuerfreiheit für innergemeinschaftliche Lieferungen werden entbehrlich, wenn innergemeinschaftliche Lieferungen wie innerstaatliche Lieferungen regulär besteuert werden. Die EU-Kommission hat jüngst verschiedene Reformalternativen für den B2B-Warenhandel prüfen lassen, die teilweise auf eine solche Lösung hinausliefen. Wir werden die Ergebnisse im Juni in einer gemeinsamen Sitzung von Mehrwertsteuerexpertengruppe und der Gruppe der Vertreter der mitgliedstaatlichen Finanzverwaltungen zusammen mit der Kommission analysieren und diskutieren, übrigens im schönen Wien.

Schon jetzt zeichnet sich freilich ab, dass die Widerstände gegen einen solchen Ansatz vor allem mit Blick auf die damit potenziell einhergehenden Liquiditätsbelastungen innerhalb der Wirtschaft hoch sind und dass er nicht ohne weitreichende Ausnahmen (zB für zertifizierte Wirtschaftsbeteiligte oder für Lieferungen innerhalb des Konzernverbands) umsetzbar wäre. Außerdem tendieren ja auch einige Mitgliedstaaten, darunter Deutschland und Österreich, nach wie vor in die komplett entgegengesetzte Richtung einer grundsätzlichen Nichtsteuerbarkeit des B2B-Handels bzw eines allgemeinen Reverse Charge im B2B-Handel. Während diese Alternative einige Vorzüge für sich rekla-

INTERVIEW

Joachim Englisch

mieren kann, so würde sie doch gewiss nicht Überprüfungspflichten reduzieren; selbige würden vielmehr noch auf den innerstaatlichen Handel ausgeweitet. Leider gibt es eben keine Patentrezepte, die Besserung ohne Risiken und Nebenwirkungen versprechen. Relativ sicher scheint mir nur zweierlei: Einerseits werden wir jedenfalls vor 2018 keine Systemumstellung mehr sehen; dafür sind die europäischen Prozesse zu schwerfällig. Andererseits werden wir langfristig nicht um eine Entscheidung für eine generelle Besteuerung oder aber für eine generelle Nichtbesteuerung des B2B-Handels herumkommen, und sei es jeweils mit gewissen Ausnahmeregelungen. Für eine fundierte Entscheidung zwischen diesen grundsätzlichen Alternativen fehlen uns derzeit aber noch hinreichend belastbare Folgeabschätzungsstudien.

BFGjournal: Die österreichische Bundesregierung beabsichtigt 2016 eine Erhöhung der ermäßigten Steuersätze ua bei Tierfutter, Schnittblumen, im Hotelgewerbe und bei Theaterbesuchen, während Lebensmittel, Medikamente und Mieten keine Erhöhung erfahren sollen. Das Vorhaben liest sich wie ein Auszug aus ihrer „Rechtswissenschaftlichen Stellungnahme zur möglichen Ausweitung ermäßigter Umsatzsteuersätze“ aus dem Jahr 2009, in der ermäßigte Steuersätze zur Stützung einkommensschwacher Haushalte als ungeeignet eingestuft werden und die Begünstigung des Verbrauchers abgelehnt wird. Wird Deutschland künftig im Bereich der begünstigten Steuersätze hier gleichziehen?

Joachim Englisch: Eine Neuordnung im Bereich der ermäßigten Steuersätze ist in der laufenden Legislaturperiode leider nicht mehr zu erwarten. BEPS und die Digitalisierung des Steuerverfahrens dominieren die Agenda; ansonsten herrscht steuerpolitischer Stillstand, wo nicht gerade das Bundesverfassungsgericht Reformen erzwingt. Aus Sicht der Bundesregierung gibt es mit einer solchen Reform derzeit wenig zu gewinnen; die Haushaltskonsolidierung gelingt dem Bund bei jährlich neuen Aufkommensrekorden auch so. Es gibt aber bei der Wählerschaft viel zu verlieren, zumal ein dahingehendes Unterfangen in der vergangenen Legislaturperiode schon einmal grandios gescheitert ist. Die Politik traut es sich nicht zu, die ökonomischen wie auch regelmäßig sozialpolitischen Vorzüge einer aufkommensneutralen und über die Transfersysteme abgefedernten Abschaffung von ermäßigten Steuersätzen nachvollziehbar zu vermitteln. Denn die damit einhergehenden punktuellen Mehrbelastungen eignen sich gut für oppositionelle Polemik und organisierten Lobby-Widerstand, sodass jeder Reformpolitiker schnell in die Defensive gerät. Der Boulevard titelt eben lieber „Schulmilch soll teurer werden“ als „Redistributivfunktion und Effizienz des Steuer- und Sozialsystems gestärkt“. Es besteht erst mittel- und langfristig wieder Hoffnung, wenn die ab 2020 greifende Schuldenbremse für die (knapp hälftig am USt-Aufkommen partizipierenden) Bundesländer und die nächste Konjunkturdele den staatlichen Finanzbedarf wieder in einem neuen Licht erscheinen lassen werden – aufkommensneutral wird die Reform dann aber gewiss nicht mehr. Insofern: Hut ab vor der österreichischen Bundesregierung, die sich an dem Projekt zumindest in Ansätzen versucht; ich bin gespannt auf das Ergebnis.

BFGjournal: Eines ihrer Schwerpunktthemen war die Analyse der Auswirkungen einer „dualen Einkommensteuer“ (so in „Die duale Einkommensteuer – Reformmodell für Deutschland“ aus dem Jahr 2005), deren Grundkonzeption darin besteht, dass Kapitaleinkünfte niedrig mit dem KöSt- und Arbeitseinkommen getrennt davon mit dem progressiven Steuersatz besteuert werden. Begründet wird dieser Ansatz mit vermehrter Rechtsformneutralität und verbesserter Finanzierungsfunktion für Unternehmen, weil Eigenkapitalrendite und Fremdkapitalrendite angeglichen werden. Selbst in der Untersuchung wird aber eingeräumt, dass dieses Konzept den Praxistest im Hinblick auf eine Steuervereinfachung in den skandinavischen Ländern nicht erfüllt hat. Kann es wirklich Aufgabe des Einkommensteuertarifs sein, Arbeitseinkommen stärker zu belasten als Kapitaleinkommen, um Unternehmen die Finanzierung zu erleichtern?

INTERVIEW

Joachim Englisch

Joachim Englisch: Es gibt zwei Ausgangspunkte, die für weite Teile der Finanzwissenschaft und auch für einige Kollegen aus der Rechtswissenschaft den Übergang zu einer dualen Einkommensteuer als attraktiv erscheinen lassen: Da ist zum einen das Ideal der intertemporalen Neutralität der Besteuerung. Es fußt auf der Erkenntnis der Optimalsteuertheorie, dass eine Besteuerung der sogenannten Normalverzinsung des Kapitals die Präferenzen der Steuerpflichtigen in Richtung Gegenwartsverbrauch lenkt: Da nämlich ein Zinssatz entsprechend der Verzinsung einer weitgehend risikolosen Kapitalanlage die Prämie für die Verschiebung von Konsum in die Zukunft darstellt, beeinträchtigt eine steuerliche Schmälerung dieser „Prämienzahlung“ die Bereitschaft zum Konsumverzicht. Eine einkommensteuerliche Freistellung von entsprechend definierten Kapitaleinkommen würde also insoweit die Neutralitätseigenschaften des Steuersystems stärken. Die duale Einkommensteuer mit ihrer generellen Niedrigbesteuerung des Kapitaleinkommens erscheint aus dieser Perspektive als eine Annäherung an das theoretische Ideal. Zum anderen gibt es den pragmatischen Standpunkt, der darauf hinweist, dass sich hohe Steuersätze auf Unternehmensgewinne im internationalen Steuerwettbewerb auf absehbare Zeit nicht mehr werden durchsetzen lassen. Auch die BEPS-Initiative wird den Trend zu immer niedrigeren Unternehmenssteuersätzen allenfalls verlangsamen, aber nicht umkehren können – eine wirksame Schließung von „unfairen“ Schlupflöchern könnte sogar im Gegenteil den Druck hin zur Absenkung der Regelsteuerbelastung noch erhöhen.

Vor diesem Hintergrund kann also eine vollständige Gleichbelastung von jeglicher Art von Kapitaleinkommen einerseits und Arbeitseinkommen andererseits in den entwickelten Industriestaaten realistischerweise ohnehin nicht mehr gewährleistet werden – die in einigen wissenschaftlichen Reformvorschlägen favorisierte Alternative einer generell niedrigen Flat Tax ist steuerpolitisch chancenlos. Da erscheint es naheliegend, diesen nicht zu vermeidenden Bruch dann zumindest konsequent auszugestalten und zu verhindern, dass er einen verzerrenden Einfluss auf Finanzierungs- und Rechtsformentscheidungen erhält. Die duale Einkommensteuer mit ihren Neutralitätseigenschaften gewährleistet das weitestgehend. Und tatsächlich ist ein dahingehender Reformschritt in einem System mit niedrigen Unternehmenssteuersätzen und einer niedrigen Abgeltungsteuer auf private Zinserträge auch nicht mehr sehr groß.

Das heißt aber nicht, dass die duale Einkommensteuer tatsächlich das steuerpolitische Optimum unter den gegebenen Bedingungen wäre, denn das ist eben auch eine Wertungsfrage. Die mit einer genauen Trennung von Arbeits- und Kapitaleinkommen verbundenen Komplikationen, vor allem bei kleineren Betrieben, haben Sie schon erwähnt. Vor allem aber hat eine duale Einkommensteuer offensichtlich auch verteilungspolitische Konsequenzen. Als Alternative sind darum auch Modelle erwägenswert, die das Kapital nur während der Investitionsphase in ein privilegiertes Niedrigsteuerregime überführen. Damit wäre etwa auch die Abgeltungsteuer auf Zinserträge passé. Auch solche Modelle müssen freilich so neutral wie möglich ausgestaltet werden. Nur über eines lässt sich schwerlich streiten: Der gegenwärtige Zustand des Unternehmenssteuerrechts ist in dieser Hinsicht unbefriedigend; Reformbedarf besteht also.

BFGjournal: *Deutschland weist derzeit ein hohes Wirtschaftswachstum auf, während Österreich etwas nachhinkt. Könnte ein Grund dafür auch im Steuerrecht liegen?*

Joachim Englisch: Die gegenwärtig hohe Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen ist zwar auch, aber nicht in erster Linie auf die steuerrechtlichen Reformen der vergangenen Dekade zurückzuführen. Speziell im Vergleich zu Österreich dürfte Deutschland eigentlich nach meiner Einschätzung keine Standortvorteile aus seinem Unternehmenssteuersystem ziehen, eher im Gegenteil. Österreich ist hier in vielem innovativer und unternehmensfreundlicher, ich nenne nur das Stichwort Gruppenbesteuerung.

1) Mein Ziel für heuer ist (beruflich oder privat) ...

... beruflich: die BEPS-Initiative von OECD/G20 wissenschaftlich-kritisch zu begleiten, eingebettet in ein internationales und interdisziplinäres Forschungsumfeld. Außerdem möchte ich weiter in der VAT Expert Group sowie in der OECD WP9 die dicken Bretter einer Reform des internationalen Mehrwertsteuerrechts bohren;

privat: wie jedes Jahr der gute Vorsatz, etwas mehr Zeit mit Familie, Freunden und mit mir selbst zu verbringen.

2) Welches Buch haben Sie zuletzt gelesen?

„Die Pilgerjahre des farblosen Herrn Tazaki“ von *Haruki Murakami*. Ein Buch voll überraschender Wendungen, an dessen Ende mindestens ebenso viele Fragen offen sind wie am Anfang. Ein getreues Abbild des Lebens – und der Wissenschaft.

3) Das größte Vergnügen für mich ist ...

... der Luxus, die Arbeit bei fröhlichen Temperaturen für einen kurzen Gang zur Eisdielen zu unterbrechen, am liebsten mit allen vier Kindern. Und in der kälteren Jahreszeit: ein Cognac vor dem Kaminfeuer.

4) Welche Persönlichkeit würden Sie gerne näher kennenlernen?

Bundeskanzlerin *Angela Merkel*. Das gäbe meinen steuerpolitischen Vorstellungen ein ganz anderes Gewicht. Daneben: *Jaron Lanier*.


5) Nach der Arbeit ...

... entspanne ich mit meiner Familie oder beim Laufen.

Amtsrevision: Vertreterpauschale für einen Einkäufer

Dr. Angela Stöger-Frank, Leitung BFG-Evidenzbüro

Strittig sind die Vertretertätigkeit und die Inanspruchnahme des entsprechenden Pauschales.

→  BFG 20. 3. 2015, §§ 16, 17 Abs 6 EStG 1988
RV/5100466/2014, Revision nicht zugelassen, Amtsrevision eingebracht

Die Entscheidung



Die Entscheidung des BFG: Der Beschwerdeführer wirbt Mitglieder für eine Einkaufsgenossenschaft sowie Lieferanten für diese Mitglieder an und ist (fast) ausschließlich im Außendienst tätig. Mit diesen Kunden führt er Geschäftsabschlüsse herbei. Darüber hinaus muss der Beschwerdeführer laut Stellenbeschreibung dafür Sorge tragen, dass sich die Einkaufsanteile bei seinen Mitgliedern erhöhen, was wiederum eine Umsatzsteigerung bei der Firma bewirken soll. Der VwGH hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass nur eine „völlig untergeordnete andere Tätigkeit“ der Inanspruchnahme des Vertreterpauschales nicht entgegenstehe (VwGH 24. 2. 2005, 2003/15/0044; 28. 6. 2012, 2008/15/0231).

Die Amtsrevision: Das Finanzamt argumentiert, dass das Hauptaugenmerk der Tätigkeit in der Verbesserung und dem Ausbau von Einkaufsvorteilen für die Mitgliederbetriebe liege. Es sei nicht nachgewiesen worden, dass die Tätigkeit (fast) ausschließlich in der Herbeiführung von Geschäftsabschlüssen bestehe und diese direkt vom Beschwerdeführer mit den Kunden abgeschlossen würden. Außerdem könne eine mittelbare Mitwirkung an etwaigen zukünftigen Warenbestellungen der geworbenen Mitglieder bei den Zulieferbetrieben nach der Verkehrsauffassung nicht als Vertretertätigkeit eingestuft werden.